

Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hatte der Kreistag am 18.12.1978 eine Entschädigungssatzung beschlossen. Die erste Änderung beschloss der Kreistag am 24.03.1980, die zweite Änderung am 04.05.1981, die dritte Änderung am 14.06.1982, die vierte Änderung am 29.05.1985, die fünfte Änderung am 12.12.1994, die sechste Änderung am 11.09.2000 (Amtsblatt Nr. 42/2000 vom 29.09.2000) die siebte Änderung am 11.12.2006 sowie die achte Änderung am 17.12.2012. In Anwendung der einschlägigen Vorschriften (siehe oben) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO), jeweils in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises die neunte Änderung der Entschädigungssatzung am 13.07.2015 erlassen.

Die Satzung wird im neuen vollständigen Wortlaut nachstehend veröffentlicht:

§ 1 Verdienstausschlag

- (1) Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und andere für den Kreis ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, wird Ersatz des Verdienstausschlages gewährt.
- (2) Für den Ersatz des Verdienstausschlages wird ein Durchschnittssatz von 30,00 Euro je Sitzung festgesetzt. Er ist von dem oder der Berechtigten geltend zu machen. Der Durchschnittssatz wird generell für Einkommen nach § 8 SGB IV (Geringfügigkeitsgrenze) auf Nachweis gezahlt. Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Dabei darf ein Höchstbetrag von 35,00 Euro pro Stunde nicht überschritten werden.

§ 2 Fahrkostenersatz

- (1) Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und andere für den Kreis ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird die Kilometerpauschale in Höhe des für privateigen anerkannte Kraftfahrzeuge maßgebenden Satzes gewährt.
- (3) Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und andere für den Kreis ehrenamtlich Tätige erhalten neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 zur pauschalen Abgeltung aller übrigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 40,90 Euro je Sitzung des Gremiums des Kreises, dem sie angehören oder bei dem sie teilnahmeberechtigt sind.
- (2) Daneben werden zur Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - a) dem oder der Kreistagsvorsitzenden monatlich 255,65 Euro,
 - b) einem oder einer ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, wenn er oder sie den

Landrat oder die Landrätin, den hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten oder die Erste Kreisbeigeordnete vertritt, 61,36 Euro für jeden Kalendertag der Vertretung oder bei kurzzeitiger Vertretung von weniger als einem Tag (z.B. Besuch einer Veranstaltung) 25,56 Euro je Termin.

- c) einem oder einer ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, der oder die ehrenamtlich ein Dezernat verwaltet, monatlich 1.000,00 Euro.
- d) einem oder einer stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden 127,82 Euro für jeden vollen Monat der Vertretung des oder der Kreistagsvorsitzenden oder bei kurzzeitiger Vertretung von weniger als einem Tag (z.B. Besuch einer Veranstaltung) 25,56 Euro je Termin.
- e) dem oder der Vorsitzenden einer Kreistagsfraktion monatlich 204,52 Euro.
- f) *einem Geschäftsführer des Präventionsrates monatlich 940,-- Euro. In diesem Betrag sind sämtliche Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes enthalten.*

§ 4

Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Fraktion, der Arbeitskreise ihrer Fraktion sowie ihres Fraktionsvorstandes, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen dienen, Verdienstaufschlag (§ 1), Fahrkostenersatz (§ 2) und Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1. Dies gilt auch für die an solchen Sitzungen teilnehmenden ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.
- (2) Die Gesamtzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Abs. 1 wird pro Kreistagsabgeordnetem bzw. Kreistagsabgeordneter und ehrenamtlichen Kreisbeigeordnetem bzw. ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter auf 60 pro Jahr festgesetzt.

§ 4 a

Regionale Gremien

- (1) Kreisangehörige, die durch Wahl oder Beschluss der Kreisorgane als Vertreter oder Vertreterin oder Stellvertreter oder Stellvertreterin des Main-Taunus-Kreises in

die Regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidium in Darmstadt oder in andere regionale Gremien entsandt werden, erhalten Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrkosten gemäß § 1 und § 2 sowie Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

- (2) Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrkosten sowie Aufwandsentschädigung werden auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der Arbeitskreise der Fraktionen der Gremien nach Abs. 1 gewährt. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen pro Jahr, die Zahl der Fraktionsvorstands- und Arbeitskreissitzungen auf zusammen 18 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (3) Personen nach Abs. 1, die in regionalen Gremien eine Funktion wahrnehmen, die der des § 3 Abs. 2 e entspricht, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dieser Regelung.
- (4) Die Leistungen nach Abs. 1-3 werden nur dann seitens des Kreises gewährt, wenn keine Zahlungspflicht eines anderen Kostenträgers besteht.

§ 5

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche nach §§ 1 bis 4 sind nicht übertragbar, auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für die Ansprüche nach § 4a.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung in der Fassung der neunten Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim am Taunus, 24.07.2015

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss



Michael Cyriax
Landrat